

Trinkwasser unser wichtigstes Lebensmittel!

Was verbirgt sich hinter dem aktuell geltenden Regelwerk der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und welche Verpflichtungen leiten sich daraus für den Betreiber einer Trinkwasseranlage in einem Gebäude ab?

In Deutschland sterben jährlich ca. 3.000 Menschen im Straßenverkehr. Jeder weiß, dass innerhalb von Ortschaften nur 50km/h zulässig sind und dass auch ansonsten noch so einiges in der Straßenverkehrsordnung geregelt wird, damit die Zahl der Unfälle weiter reduziert wird.

Die offizielle Zahl von Menschen die an einer Legionellose jährlich in Deutschland versterben, liegt bei ca. 6.000, Dunkelziffer unbekannt. Man infiziert sich mit Legionellen, indem diese über feinerstäubte Wassernebel in die Lunge gelangen. Der Gesetzgeber hat in der TrinkwV, genau wie bei der Straßenverkehrsordnung, Vorschriften und Regelungen festgelegt, die dem Schutz der Bevölkerung dienen.

Der oberste Grundsatz lautet:

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.

Um dies sicherzustellen wurden mikrobiologische und chemische Parameter bestimmt, die als Überwachungskriterien zur Kontrolle der Trinkwasserqualität geeignet sind und diese auch mit Grenzwerten versehen, die eingehalten werden müssen.

Prinzipiell ist erst einmal der öffentliche Versorger dafür verantwortlich, diese Anforderungen zu erfüllen, aber der Gesetzgeber hat auch den Betreiber (Unternehmer oder sonstiger Inhaber USI) einer Trinkwasseranlage mit in die Pflicht genommen.

Eine explizite Untersuchungspflicht in der TrinkwV besteht bis jetzt für den USI nur für den Parameter Legionella Species und hier nur im Warmwasser, wobei ihn das nicht von den allgemeinen Anforderungen aus §4 befreit. Das wissen viele nicht und solange keine Probleme mit Erkrankungen in einem Gebäude aufgetreten sind, ist das ja auch kein Problem. Sollte jedoch ein Nutzer der Anlage an einem anderen Keim als Legionella oder durch zu hohe chemische Parameter erkranken, die aus der Trinkwasserinstallation eingetragen werden können, sieht das schon anders aus.

§ 24 Straftaten

Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder als sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder, sofern die Abgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe d oder Buchstabe e oder einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe f vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 7 Satz 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.

Empfehlenswert ist es, von Zeit zu Zeit auch weitere Parameter Stichpunktartig zu erfassen, um seine Sorgfaltspflicht nachweisen zu können.

Untersucht werden MUSS, wenn

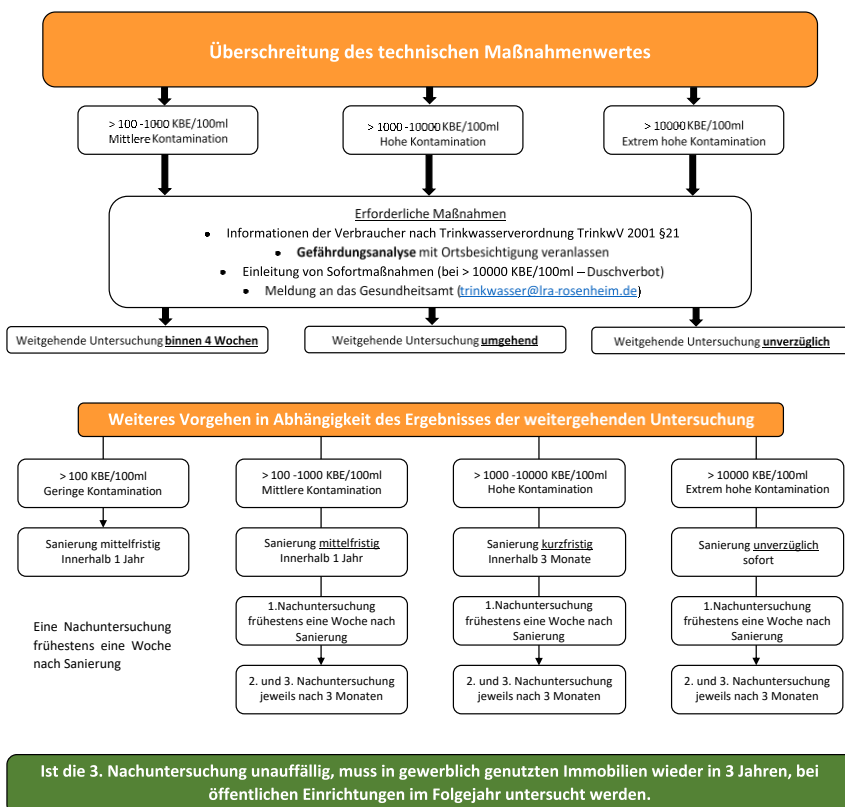
1. aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen (Vermietung) oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage (Speicher größer 400 Liter, oder mehr als 3 Liter Leitungsinhalt zwischen Speicher und letztem Verbraucher) zur Trinkwassererwärmung befindet und
3. die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Eine weitere Voraussetzung in der Wohnungswirtschaft ist, dass an der Anlage mindesten 3 Wohneinheiten angeschlossen sein müssen und mindestens eine davon gewerblich (vermietet) genutzt wird. Wird also eine Wohnanlage ausschließlich von den Eigentümern bewohnt, besteht keine gesetzliche Prüfpflicht. Neu geregelt wurde die erste Untersuchung für Anlagen, die ab dem 9. Januar 2018 neu in Betrieb genommenen wurden. Diese Untersuchung ist innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Bei Objekten der Wohnungswirtschaft liegt das Wiederholungsintervall der Untersuchung bei 3 Jahren, wobei in Objekten mit öffentlichen Nutzern (Krankenhäuser, Gastronomie, Friseur, Arztpraxen, Schulen, Fitness, etc.) eine jährliche Prüfpflicht besteht. Auch bei Mischnutzung Wohnungen plus öffentlich, muss die Anlage jährlich beprobt werden.

Was ist zu tun, wenn es bei einer Beprobung zur Überschreitung des Grenzwertes kommt?

Im Regelwerk ist festgelegt wie der genaue Ablauf zu erfolgen hat. Die Gesundheitsämter der jeweiligen Landkreise halten sich prinzipiell an diese Vorgehensweise, wobei diese eine individuelle Auslegung festsetzen können und dies erfahrungsgemäß auch tun.

Das Diagramm zeigt den Ablauf für die Legionellen Beprobung:



Als erstes besteht eine Informationspflicht an die Nutzer der Anlage. Dies wird über Aushänge oder direkte Benachrichtigung der Nutzer sichergestellt. Es muss entsprechend der Schwere der Überschreitung, bis zu einer bestimmten Frist, eine weitergehende Untersuchung durchgeführt werden. Die Durchführung einer Gefährdungsanalyse ist Voraussetzung für Maßnahmen zur Sanierung der Anlage und ebenfalls verpflichtend. Nach der Sanierung müssen insgesamt drei Nachuntersuchungen im Abstand von drei Monaten erfolgen, um den Sanierungserfolg sicher zu stellen und um anschließend wieder in den normalen 3 bzw. 1 Jahreszyklus übergehen zu können.

Beprobt wird bei einer orientierenden Untersuchung in der Regel immer in der Heizungszentrale am Speicherabgang und beim Zirkulationsrücklauf und an den horizontalen und vertikalen Strangenden der Trinkwasserverteilung. Im Fall einer Überschreitung, muss bei der Weitergehenden Untersuchung zusätzlich zu diesen Stellen der Trinkwasserzulauf zum Speicher und Messstellen beprobt werden, die im Strang vor der betroffenen Stelle liegen (meist die darunterliegenden Wohnungen).

Um hygienisch einwandfreies Trinkwasser in einer Anlage zur Verfügung stellen zu können, muss diese die technischen Voraussetzungen erfüllen. Weitere wichtige Faktoren sind die richtigen Betriebstemperaturen bei Warm- und Kaltwasser im gesamten System (hydraulischer Abgleich) und die regelmäßige Nutzung. Gerade der letzte Punkt die ordnungsgemäße Nutzung und dadurch Vermeidung von Stagnation, liegt jedoch meist nicht in den Händen der Vermieter, sondern der Nutzer. Diese sollten dringend, eventuell auch schriftlich im Mietvertrag fixiert, darauf hingewiesen werden, dass ein regelmäßiger Wasserwechsel (alle 72h) in allen Leitungen zu Ihrer eigenen Sicherheit notwendig ist.

Oft erscheinen einem die Auflagen und Verordnungen als reine Schikane, aber bei der Sicherung der Gesundheit, sollte man keine Abstriche machen.

Oder Fahren Sie mit 180km/h als Geisterfahrer auf der Autobahn?



Der Autor

Dipl. Ing. (FH) Maximilian Bergmann – Geschäftsführer Ingenieurbüro Bergmann GmbH & Co. KG